

ganz gewisse Lehrsätze, von ihren Angehörigen und Theilnehmern versichert, mit der ganzen Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit, welche keinem Lehrer (als welcher die Zuverlässigkeit jener Männer in seinem Vortrage sich eigen machen muß) jemalen eine Gelegenheit zur besondern Klugheit übrig läßt, um das Irrige, Schädliche und ohne Schrift angenommene zu verändern B. S. 31. — Denn ein Lehrer, als Lehrer, steht in einem öffentlichen Amte, hat einen öffentlichen Stand in der öffentlichen ganzen Gesellschaft. Diese Gesellschaft, die ihn selbst bestellt, trauet ihm das zu (gleichwie sie mir es zugetrauet hat) daß er, wie sie ihn hat eydlich versprechen lassen, die Lehren der Augsburgischen Konfession, welche im Staate aufs feyerlichste zur öffentlichen Unterweisung eingeführet ist, (man merke wohl, was ich sage) als solche Augsburgische Lehrsätze dem Volke vorlegen will. Und nun (er kanns ja ungesagt lassen) will ein Lehrer sagen: vermöge meiner Klugheit und Vorsicht will ich die Gesetze des Staats mit meiner Privatgewissensfreiheit in eine Vereinigung bringen? Ist denn dies rechtschaffen und ehrlich gehandelt gegen diese Gesellschaft? Sie verlangte ja nicht, ein neues Lehrbuch zu bekommen, sondern sie will ihre alte Augsburgische Konfession verstehen lernen (weil sie dieselbe schon vorher auch in den unverständnen Punkten für wahr hält.) Sie will dieselbe erklärt hören, was ihr wahrer Inhalt der Sache nach, heut zu Tage noch immer wirklich

lich